

V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdendem Schall zu schützen. Der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen und der Schutz der Arbeitnehmenden ist nicht Gegenstand der V-NISSG.

Geltungsbereich

Die V-NISSG gilt für Veranstaltungen

- mit und ohne elektroakustisch verstärktem Schall
- in Gebäuden und an festen Standorten im Freien.

Veranstaltungen mit nicht elektroakustisch verstärktem Schall sind z. B. Konzerte von Musikvereinen, Guggenmusiken oder Cliquen mit Pfeifen und Trommeln.

Folgende Anforderungen gelten für Veranstaltungen mit Schall

	Veranstaltungen ohne verstärkten Schall	Veranstaltungen mit verstärktem Schall		
		ab 93 dB(A)	93–96 dB(A)	96–100 dB(A)
			bis 3 h	über 3 h
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren ¹	X	X	X	X
Gratis Gehörschutz abgeben	X	X	X	X
Veranstaltung melden ²		X	X	X
Maximalen Schallpegel melden ²		X	X	X
Schallpegel überwachen		X	X	X
Schallpegel aufzeichnen				X
Ausgleichszone schaffen				X

¹ Plakate für die Information über die mögliche Gefährdung des Gehörs können beim Bundesamt für Gesundheit BAG heruntergeladen und selber ausgedruckt werden oder unter str@bag.admin.ch (bitte gewünschte Menge angeben) gratis bezogen werden.

² Das Formular für die Meldung von Veranstaltungen mit Schall kann unter www.laermschutz.bl.ch heruntergeladen werden.

Bei Fragen zu Veranstaltungen mit Schall steht die Lärmschutzfachstelle gerne zur Verfügung. Detaillierte Informationen zur V-NISSG können zudem der «Vollzugshilfe zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) - 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Schall» vom 3. Juni 2019 (Bundesamt für Gesundheit, Bern) entnommen werden.